

stück auf Tuch und Zeug entwerffen, als einem Geistlichen einen Priester-Rock und Messgewand, sowohl ein Albin (die Alba oder Albe war ein weißes Chorhemd, Ärmelgewand!), einem Reißigen Hosens und Wams, Reitrock, Satteldecke und Konnedecke mit Roszkappen, einem Bürger einen Mantel, Hosens und Wams, der Frauen einen gefalteten Mantel und ausgeschnitten müder und unterrock, einem Bauer einen Fuhrmanns-Kittel mit einem Seetuch, samt der Handquehl, ganze Hosens und Strümpffe und ganze Handschue, einem Bergmann ein Berg-Röcklein mit einem ganzen überschlag und Schurz und abgesetzten Ermeln, ein Zeugwürcker oder Leinweber aber 24 Ellen in 46 Gänge, nicht zu kurz und nicht zu lang, 30 Ellen in 42 Gänge, eben in der rechten länge, und 30 Ellen in 24 Gänge, auch in der rechten länge machen und fertigen, Welcher aber das Handdweg dieses orths gelernet hat, der soll, der Zwey Jahr zuvor arbeiten befrehet seyn, aber gleichwohl seine Vier Jahre verwandert haben, Die Meisters Söhne aber und welche Meisters Töchter oder Wittiben Ehelichen, sollen das halbe Geld, benebenst dem Viertel Bier und Mahlzeit, ingleichen dem Gottes-Kasten einen Gilden, und denen Gerichten einen Gilden geben.

Zum Zwölfften, Alle Zanck-, Hader-, Schmähe- und Schlägerey-Sachen sollen indistincte (ohne Unterschied!) dem Amte Schwarzenberg Zur Bestrafung und vergleichung angezeigt und nichts verschwiegen werden, Bey willkührlicher straffe.

Zum Dreyzehenden, Sollen sich Meister und Gesellen bey ihren Zusammenkunfften, die da ordentlich alle Quartal, oder so oft es sonst die nothdurfft erfordert, gehalten werden sollen, fried- und freundlich zubegehen, und nicht den geringsten Wiederwillen oder Zanck anzufahen, schuldig und verwarnet seyn, bei willkührlicher Strafe, welches sowohl bei diesem, als allen andern folgenden Handwerckern in acht genommen und observiret werden soll.

Articul und Ordnung der Zimmer-Leuthe, Tischler,  
Böttiger, Wagner und Mäurer.

Zum Ersten, Welche Meister zu vormeistern erkohren werden, denen sollen die andern Meistere in allen gebührlichen sachen gehorsam seyn, Es sollen auch dieselben Vormeister, wenn das Handdweg Zusammengefordert wird, aus jeglichen Handwerck die Altisten Meister Zu sich sezen heißen, und mit derselben Rath, die sachen, darum sie gefordert sein, handeln, auch die Vormeister alles Einkommen Einnehmen, Ausgeben und nach verfließung eines Jahres, gebührliche und Vollständige Rechnung darüber thun.

Zum Andern, Sollen die Meistere alle Quatember, oder wenn es sonst die Nothdurfft erfordert Zusammengehen, und ein ieder einen halben Groschen in die Lade legen, und wenn es von nöthen, sollen die Vormeister ein Zeichen mit den jüngsten Meistern ümschicken, mit vermeldung des Tages und der Stunde, wenn sie bey denen Vormeistern erscheinen sollen, und welcher ohne redlichen Uhrsachen außenbleibet, der soll dem Handdweg Einen Groschen zur straffe geben, Es soll auch wenn die Meister nun Zusammenkommen sind